

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 70 (1919)
Heft: 5-6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haben. Die Erfüllung der darin vorgezeichneten Aufgabe einer dauernden und großen Produktionsvermehrung ist aber nur möglich mit einem hinsichtlich Tüchtigkeit höchst leistungsfähigen Forstpersonal, das in allen Teilen der um das Mehrfache gestiegenen wirtschaftlichen Verantwortung gewachsen ist. Für diese notwendige Erziehung ist aber eine der verlangten Leistung entsprechende Besoldung eine naturgemäße, unerläßliche Voraussetzung.

Aus diesen allgemeinen Erwägungen bitten wir dringlich um möglichst rasche Neuregelung des Besoldungswesens des Forstpersonals im Sinne des oben präzisierten Vorschlages. In zahlreichen Kantonen beschäftigen sich die Behörden mit der Neufestsetzung der Beamten-Besoldungen und es besteht, wie die vorerwähnten Beispiele dartun, die Gefahr, daß dabei die Forstbeamten in völliger Verkennung der heutigen Bedeutung der Forstwirtschaft erneut zurückgesetzt werden, wenn nicht seitens des Bundes ungeäuert durch Revision der eidgenössischen rechtlichen Grundlagen eine gerechtere Behandlung sichergestellt wird. Wir dürfen wohl um so eher auf ein unserm Vorschlage entsprechendes rasches Vorgehen seitens Ihrer h. Behörde hoffen, als die Materie bereits durch verschiedene Eingaben an Ihre Inspektion für Forstwesen vorbereitet worden ist, so namentlich durch die Eingabe des unterzeichneten Ständigen Komitees vom 24. Januar 1918 und die Eingabe der Kantonsoberförsterkonferenz vom 21. August 1918.

Wenn es Ihnen möglich sein sollte, einen unserm Ansuchen entsprechenden Beschluß zu fassen, so wollen Sie versichert sein, daß damit nicht nur ein bedeutsamer Schritt im Interesse der Entwicklung unseres Forstwesens getan ist, sondern daß auch das gesamte schweizerische Forstpersonal sich Ihnen zu lebhaftem Danke wird verpflichtet fühlen.

Lausanne und Thun, den 7. April 1919.

Mit vollkommenster Hochachtung!

Für das Ständige Komitee des Schweizerischen Forstvereins:

Der Präsident: E. Muret.

Der Sekretär: W. Ammon.



Mitteilungen.

Zur Besoldungs- und Titulaturfrage.

In Nr. 1/2 unserer Zeitschrift 1919 rezensiert Kollege v. E. das neue bernische Besoldungsdekret, das in der Einreihung in die Besoldungsklassen ein altes Vorurteil gegen die Förster nicht überwinden konnte. Mit Recht wird betont, daß es keine Gründe gibt, die eine Gehaltsab-

stufung zwischen Kantonsingenieur und Forstmeister, bzw. zwischen Kreis-ingenieur und Kreisförster usw. rechtfertigen. Die Umstände, daß die „Förster“ bis zur Zulassung zum eidgenössischen Staatsexamen eine höhere Semesterzahl zu absolvieren haben als die meisten andern wissenschaftlichen Berufe, deren Ausübung zudem an keine Staatsprüfung gebunden ist, sollten eher vermuten lassen, den Förstern höhere Besoldungsansätze zu dekretieren. Nicht nur im Kanton Bern, sondern fast in der ganzen Schweiz ist leider das Umgekehrte der Fall.

Einem schweizerischen Kreisförster (wir haben speziell diese im Auge) sind heute rund 8000 ha Wald mit einem Kapitalwert von wenigstens 40 Millionen Franken unterstellt. Der technische Leiter dieses Betriebes, der „Förster“, bezieht trotz größter Arbeitsbelastung einen Gehalt von bloß Fr. 4000—7000.¹ — In welchem Kaufmannsbetrieb mag eine solch geringe Entlohnung wohl noch vorkommen? — Andere Institute, private und auch staatliche, in ähnlichem Umfange bezahlen ihre technischen Leiter um ein Mehrfaches besser. Daß die Förster aber noch schlechter gestellt werden als andere „Beamte“ mit geringerer Vorbildung und Verantwortlichkeit, mit kleinerem und bequemerem Arbeitsgebiet, kann absolut nicht eingesehen werden.

Der Hauptgrund dieser Hintanstellung bedeutet eine nicht richtige Einschätzung, eine unverantwortliche Nichtwürdigung unserer Arbeit. Hiegegen müssen wir uns mit allen möglichen Mitteln zur Wehr setzen, wir müssen uns bemerkbar machen, wir müssen vom hintern Glied ins vordere treten. Unsere bisherige übermäßige Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit haben in keiner Weise vermocht, die Bedeutung und das Ansehen des schweizerischen „Forstwirtes“ bei Behörden und Volk zur rechtmäßigen Würdigung zu bringen. Was nützt uns alle Wissenschaft, aller Idealismus und alle stille, aufopfernde Tätigkeit, wenn die uns gebotenen Besoldungen kaum hinreichen, ein notdürftiges Leben zu führen! Beamte, die es verstehen, sich mehr bemerkbar zu machen, die mehr öffentlich auftreten, Politik treiben oder doch bei Politikern Anschluß suchen und finden, haben immer bessere Besoldungschancen als wir. Unsere Anspruchslosigkeit wird eben andernorts anders aufgefaßt. Die forstliche Arbeit versteht niemand zu würdigen, reklamieren tun wir nicht oder nur sehr zaghaft, also darf man annehmen, daß die Förster mit ihrem Loos zufrieden sind. Da stopft man eben immer zuerst dort, wo am meisten Lärm gemacht wird.

Unsere lächerliche, verworrene Titulatur verhilft uns auch nicht zu größerem Ansehen. Andere akademische Berufe tragen Titel, die an sich schon auf Hochschul-, allerwenigstens auf Technikumsbildung hinweisen. Beim Förster ist dies nicht der Fall. Ob einer einen vierzehntägigen

¹ Kanton Bern Fr. 8500. Anmerkung der Redaktion.

Försterekurs oder die Hochschule absolviert habe; er ist und bleibt eben doch nur „Förster“. Was man von unserm Bildungsgang denkt, mögen folgende Beispiele dartun: Kürzlich wurde ein Kollege von einem hohen Politiker gefragt, wo er seine „Lehrzeit“ gemacht habe. Ich selbst wurde einst als Praktikant von einem Magaziner um Auskunft ersucht, was für eine Lehrzeit sein etwas kränklicher Sohn absolvieren müsse, um „Förster“ zu werden! — Trägt der heutige Wirrwar von Titulaturen: Kreisförster, Stadtförster, Staatsförster, Gemeindeförster, Bezirksförster, Revierförster, Forstverwalter usw. zu unserm Ansehen bei? — Entschieden nicht! — Kann ein Nichtfachmann wissen, bei welchen Titeln er es mit einem wissenschaftlich gebildeten Förster zu tun hat? Gewiß nicht! Wir „Forstwirte“ wissen es ja selbst nicht immer. — Schon vor 15 Jahren haben anlässlich eines Vortragszyklus am 18. Februar 1904 90 Kollegen in Zürich beschlossen, es müsse für die ganze Schweiz eine einheitliche Bezeichnung für den wissenschaftlich gebildeten Forstmann Platz greifen. Mit Einstimmigkeit wurde der Titel „Oberförster“ angenommen. — Was ist seither gegangen? — Meist wenig oder nichts. — Uns scheint, daß in erster Linie im Diplom an der forstlichen Hochschule der scheußliche Name „Forstwirt“ verschwinden sollte. Setze man an dessen Stelle doch „Oberförster“! Dann besteht der Praktikant eben das eidgenössische Oberförstereyamen und bekleidet nachher die Stelle des Oberförsters eines Kreises, einer Stadt, einer Korporation usw. Dieser Titel zeigt an und für sich schon den Unterschied unserer Stellung gegenüber dem Laienförster. Der Akademiker ist der „Oberförster“ und der Nichtakademiker der „Unterförster“ oder kurz der „Förster“. So wäre Klarheit geschaffen, die sicherlich unser Ansehen rasch im ganzen Lande heben würde.

Vom Gedanken geleitet, daß in Sachen Vereinheitlichung der forstlichen Titulatur wieder „etwas gehen“ sollte, haben die aargauischen Kreisförster im Dezember 1917 an das Ständige Komitee das Gesuch gerichtet, „es möchte beim Eidgenössischen Oberforstinspektorate dahin wirken, daß die Kantone eingeladen werden, im Sinne der Zürcherversammlung vom 18. Februar 1904 endlich eine zeitgemäße forstliche Titulatur für ihr wissenschaftlich gebildetes Forstpersonal einzuführen.“

Diesem Begehren hat das Ständige Komitee leider nicht entsprochen. Ich verweise auf dessen Jahresbericht in der letzten Dezembernummer unserer Zeitschrift (S. 259), worin geantwortet wird, daß „diese Frage im Grunde genommen die kantonalen Instanzen zu betreffen scheine.“ — Und die Kantone glauben, diese Frage könne nur gelöst werden, wenn sie vom Bunde aufgegriffen werde.

Was soll nun geschehen? — Ich habe noch keine Kollegen gesprochen, die diese Titulaturfrage nicht als dringend erachten. Die Lösung derselben sollte nicht bis zur Revision des eidgenössischen Forstgesetzes ver-

schoben werden; eine vorherige Erledigung wäre sicherlich begrüßenswerter. Das Ständige Komitee würde sich den Dank sämtlicher schweizerischer „Forstwirte“ erwerben, wenn es diese Frage in gründliche Wiedererwägung und Neubehandlung zöge.

A. Brunnhöfer, Aarau.

Zur Arbeitslosenfrage.

Eine Frage, die sicherlich auch unsern Wald berühren wird! Für die Existenz der staatlichen Einrichtungen ist eine rasche und radikale Lösung dieser Arbeitsbeschaffung für Arbeitslose dringlich geworden. Alle Gutgesinnten müssen sich zusammenschließen, um an der Lösung dieser Aufgabe mitzuhelfen. Unzweifelhaft ist die Arbeitslosigkeit neben dem Hunger das wirksamste Agens zu Umsturzswünschen. Und welchem Wirtschaftskreis wäre mehr an einer ruhigen Entwicklung des Staates gelegen, als der Forstwirtschaft? Erinnern wir uns nur an die Waldverwüstungen der Jahre 1789—1793 in Frankreich, denen drei Millionen Hektaren zum Opfer fielen.

Es wird sich also darum handeln, in kürzester Frist diejenigen Arbeiten, welche unter normalen Verhältnissen mit Ausführung hätten zuwarten können, so organisatorisch vorzubereiten, daß sie auch von improvisierten „Arbeitslosentrupps“ rationell und ohne bedeutende Mängel und Verluste durchgeführt werden können.

Wesentlich ist es, verschiedene Arbeiten so zu kombinieren, daß für eine Arbeitergruppe ständig Beschäftigung vorliegt. Wenn man sich auch nur schweren Herzens dazu entschließen kann, Holzereiarbeiten durch solch ungeübte, fliegende Posten ausführen zu lassen, so wird sich doch bei gutem Willen da und dort die Möglichkeit zeigen, auch in diesem Arbeitsfeld Betätigung zu finden. Das Aufarbeiten von Durchforstungsmaterial, Schlagräumungen, vermehrte Herbstkulturen, dann aber ganz besonders Wege- und Verbauarbeiten werden beitragen, über diese Krisis hinwegzuhelfen. Es liegt auf der Hand, daß auch da, wo man nur die mit den lokalen Verhältnissen vertrauten Leute verwenden kann, an der Lösung der Aufgabe mitgewirkt wird, wenn für diese ständige Arbeit geschaffen und so der Arbeitsmarkt von deren Angebot entlastet wird.

Der Bundesratsbeschluß vom 23. Mai betreffend Behebung der Arbeitslosigkeit durch verschiedene Arbeiten, insbesondere Notstandsarbeiten, sieht eine Deckung der Mehrkosten, die bei Notstandsarbeiten durch Beschäftigung ungeübter Arbeiter entstehen, vor. Im weitern können Erleichterung in vorgeschriebenen Formalitäten gewährt werden, um die Inangriffnahme einer Arbeit nicht zu verzögern.

Das in Sachen zuständige Amt für Arbeitslosenfürsorge, Schanzen-
eckstraße 37, Bern, wird durch seine Sektion für Arbeitsvermittlung Zu-
weisung von Arbeitern und Vorarbeitern auf Meldung hin bewirken.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung. Gestützt auf das Er-
gebnis der am 1./2. April 1919 in Neuenburg stattgefundenen forstlich-
praktischen Prüfung, hat das eidgen. Departement des Innern unterm
14. April 1919 nachgenannte Herren als wählbar an eine höhere eid-
genössische oder kantonale Forstbeamtung erklärt:

Jäger, Louis, von Bättis (St. Gallen),
Döschlin, Max, von Schaffhausen,
Spörri, Eduard, von Reichenburg (Schwyz),
Tatarinoff, Eugen, von Unterhallau (Schaffhausen).

**Diplomprüfungen an der forstlichen Abteilung der Eidgen. tech-
nischen Hochschule in Zürich.** Nach bestandener Prüfung wurde folgenden
Herren das Diplom als Forstwirt erteilt:

Albin, Benedikt, von St. Martin (Graubünden),
Billeter, Paul, von Männedorf (Zürich),
de Gottrau, Raphael, von Freiburg,
Großmann, Heinrich, von Höngg (Zürich),
Lombard, André, von Zürich,
Berret, Paul, von La Sagne (Neuenburg),
Wettstein, Edwin, von Pfäffikon (Zürich),
Zobrist, Werner, von Hendschikon (Aargau).

Durch Bundesratsbeschlüsse vom 20. und 23. Mai 1919 werden
die Schlagverbote für Rußbäume und Kastanienbäume, mit Wirkung vom
1. Juni 1919 hinweg, aufgehoben.

Neue Kreiseinteilung für die eidgen. Forstinspektion. Das eidgen.
Departement des Innern hat sich veranlaßt gesehen, eine Neueinteilung
der Schweiz in fünf eidgenössische Inspektionskreise vorzunehmen. Dieselben
erhalten folgende Bezeichnung und umfassen nachgenannte Gebiete:

I. Kreis: S ü d w e s t s c h w e i z : Kantone Wallis, Waadt, Genf, Frei-
burg und Neuenburg.

II. Kreis: N o r d w e s t s c h w e i z : Kantone Bern (ohne die Forstinspektion
Jura), Solothurn, beide Basel, Aargau und Luzern.